

Geschäftsordnung

Seniorenbeirat der Stadt Jülich

(Neufassung 2023)

Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Jülich ist eine Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt Jülich sowie auf Wunsch andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Seniorenarbeit.

Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell und unabhängig von Verbänden und Vereinen.

§ 1 Allgemeines

Zu den Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Geschäftsordnung gehören alle Einwohner, die das 60ste Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Jülich.
- (2) Der Seniorenbeirat ist dem Ausschuss für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport (JuFISSS) zugeordnet und berät diesen in allen Fragen der Belange von Senioren. Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative. Er kann dem Ausschuss Empfehlungen unterbreiten sowie Vorschläge für Veranstaltungen und Aktivitäten entwickeln. Der Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen und Seniorenarbeit in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen und wirkt bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren mit.
- (3) Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren der Stadt Jülich.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Jülich

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen:
 - Stadt- und Verkehrsplanung - ÖPNV und Verkehrssicherheit
 - Wohnen im Alter und Altenpflege
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Weiterbildung und Kultur
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, je ein Mitglied in die Ausschüsse JuFISSS, PUB, KDSW sowie in den AKI des Rates der Stadt Jülich zu entsenden, in denen seniorenrelevante Themen behandelt werden. Die Mitglieder in den Ausschüssen haben den Status von sachkundigen Einwohnern. Für jedes Mitglied ist eine stellvertretende Person zu benennen.

§ 4 Zusammensetzung der Seniorenversammlung und des Seniorenbeirats

- (1) Die Seniorenversammlung der Stadt Jülich besteht aus Mitgliedern der Kirchen/Glaubensgemeinschaften, von Organisationen und Einrichtungen, der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, von Vereinen und Vertretern der Stadtbezirke, die sich auch der Seniorenarbeit widmen, sowie aus sog. „freien Kandidaten“, die nicht organisiert sind.
- (2) Die Kirchen/Glaubensgemeinschaften, die Organisationen und Einrichtungen, die Fraktionen und Vereine können je ein Mitglied aus ihren Reihen benennen. Die Mitglieder (maximal 3) aus den Stadtbezirken werden von der Versammlung der Ortsvorsteher benannt. Als freie nicht-organisierte Mitglieder können sich Seniorinnen und Senioren einbringen, wenn sie ein Mandat von 20 Unterschriften vorlegen. Die Unterschriftenliste muss spätestens 14 Tage vor der öffentlichen Bekanntgabe der konstituierenden Sitzung zur Neuwahl des Seniorenbeirates in der Stadtverwaltung vorliegen.
- (3) Die Mitglieder der Seniorenversammlung Senioren i.S.d. §1 dieser Geschäftsordnung sein und ihren Wohnsitz in Jülich haben. Die Vertreter der Ratsfraktionen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (4) Alle Mitglieder der so zusammengestellten Seniorenversammlung werden persönlich zu den Öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates eingeladen.

§ 5 Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Aus dem Kreis der **Seniorenversammlung** wird der **Seniorenbeirat** bestehend aus 9 Mitgliedern gewählt, der die Entscheidungen des Seniorenbeirates mit einfacher Mehrheit trifft. Dem Seniorenbeirat gehören 4 Personen aus den organisierten Mitgliedern und 5 freie Kandidaten an. Sollten nicht genügend freie oder benannte Kandidaten zur Verfügung stehen, können diese gegenseitig aufgefüllt werden.
- (2) Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt auf der konstituierenden Sitzung. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister die Mitglieder der Seniorenversammlung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.
- (3) Wahlberechtigt für den Seniorenbeirat sind alle anwesenden Mitglieder der Seniorenversammlung. Jedes anwesende Mitglied der Seniorenversammlung hat ein Vorschlagsrecht. Eine Wahl in Abwesenheit ist nicht zulässig. Jedes anwesende Mitglied der Seniorenversammlung kann maximal 9 Stimmen für unterschiedliche Personen aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder der Seniorenversammlung abgeben.
- (4) Nach Stimmabgabe wird eine Reihenfolge der Kandidaten nach Anzahl der erzielten Stimmen ermittelt. Gewählt für den Seniorenbeirat sind dann die Kandidaten aus den organisierten Mitgliedern sowie die Kandidaten der nicht-organisierten Mitglieder jeweils mit den meisten Stimmen. Der neu gewählte Seniorenbeirat wird dem Rat der Stadt vorgeschlagen und von diesem benannt.
- (5) Der Seniorenbeirat wählt dann aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie deren Vertreterin/Vertreter. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (6) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit und als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.
- (7) Der Seniorenbeirat wählt jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Teilnahme an den Sitzungen der in § 3 genannten Ausschüsse des Rates der Stadt.
- (8) Die Ausübung der Tätigkeit im Seniorenbeirat oder für ihn in den Ausschüssen des Rates der Stadt erfolgt ehrenamtlich.

§ 6 Amtszeit

Die Amtsperiode des Seniorenbeirats beträgt zwei Jahre - es sein denn die Zuständigkeitsordnung der Stadt Jülich regelt die Amtszeit anders.

§ 7 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Während der Amtszeit kann die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat durch Verzicht, Wegzug oder Tod enden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates aus, so rückt ein Mitglied aus der Liste nach § 5 Abs. (4) nach.
- (3) Ein neues Mitglied im Seniorenbeirat ist dem Rat der Stadt vorzuschlagen und von diesem zu benennen.

§ 8 Durchführungsbestimmung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung des Geschäftsgangs eine Durchführungsbestimmung und legt diese dem Ausschuss für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport der Stadt Jülich zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Jülich unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 22 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auf eine andere geeignete Weise festzuhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird durch den Rat der Stadt gebilligt und tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.